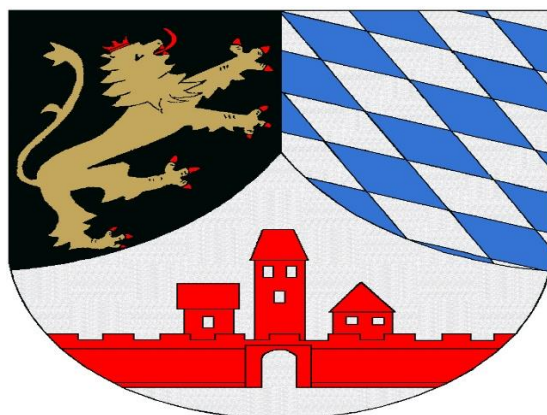


Förderung von besonderen Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ortsgemeinde Horn

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung vom 20. Februar 2014



§ 1 Zielsetzung

Die Ortsgemeinde Horn stellt sich dem demographischen Wandel und setzt vielfältige Maßnahmen zur Ortsentwicklung um. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung fördert die Ortsgemeinde u.a. auch bauliche Maßnahmen in Anlehnung an die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/ Hunsrück vom 06.05.2013“.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die in den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/ Hunsrück vom 06.05.2013“ bezeichneten Maßnahmen

§ 3 Fördervoraussetzungen

1. Die Antragsteller haben einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern gestellt.
2. Die Bewilligungsvoraussetzungen liegen nach Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/ Hunsrück vor.
3. Das Projekt erfüllt in besonderer Weise die Ziele der Ortsentwicklung der Ortsgemeinde Horn.

§ 4 Art, Maß und Höhe der Förderung

1. Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Horn, Ortsbürgermeister.
2. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Auf maximal 50.000 € förderfähige Gesamtkosten werden 10 % Zuschuss gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 20.000 € (Gründerwerb einschl. Nebenkosten und Baukosten) betragen.

Leben im Haushalt des Antragsstellers Kinder und nutzt dieser das Förderobjekt nach Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken, kann eine Erhöhung der Förderung beantragt werden. Die Förderung erhöht sich um 2 % pro Kind. Die Förderung ist auf insgesamt maximal 16 % der förderfähigen Gesamtkosten (max. 8.000 €) begrenzt. Dem Antrag ist ein Kindergeldnachweis sowie eine Meldebescheinigung beizufügen. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder bei Antragstellung.

4. Der Zuschuss wird in voller Höhe (100 %) gewährt, wenn der Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern gestellt und aufgrund fehlender Haushaltsmittel abgelehnt wurde.
5. Der Zuschuss wird zur Hälfte (50 %) gewährt, wenn der Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern gestellt und eine entsprechende Bezuschussung aus diesem Programm erfolgt.
6. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.
7. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2019. Die Richtlinie kann entsprechend verlängert werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. August 2019 wird die o.a. Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung vom 20. Februar 2014 bis auf weiteres fortgeführt.

Gez. Volker Härter, Ortsbürgermeister